



Antrag

der Fraktion der SPD

Versorgungslücke im Versorgungsausgleich geschiedener Beamtinnen und Beamten schließen – Interne Teilung der Versorgungsansprüche einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, die interne Teilung i. S. § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) beim Versorgungsausgleich geschiedener Beamtinnen und Beamten einzuführen.

Begründung:

Die bestehende Regelung des § 68 des Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SBeamtVG) für die Durchführung des naheheiligen Versorgungsausgleiches von Landes- und Kommunalbeamtinnen und -Beamten führt häufig zu einer Versorgungslücke, wenn eine oder einer der geschiedenen Eheleute als Vollzugsbeamtin oder -Beamter gemäß § 108 Abs. 1 LBG bereits mit Erreichen des 62. Lebensjahres in den Ruhestand tritt, der andere Partner jedoch als Beamtin oder Beamter gemäß § 108 Abs. 2 LBG regulär erst mit Erreichen des 67. Lebensjahres Anspruch auf Altersruhegehalt hat.

In diesen Fällen hat auch der ausgleichsberechtigte Beteiligte des Versorgungsausgleiches, der als Vollzugsbeamtin oder Vollzugsbeamter bereits mit Erreichen des 62. Lebensjahres Ruhegehalt bezieht, erst mit Erreichen des 67. Lebensjahres Anspruch auf Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich des ausgleichspflichtigen Beteiligten, wenn dieser eben selbst erst zu diesem Zeitpunkt Ruhegehalt beziehen kann.

Dieses führt bei den betroffenen Vollzugsbeamtinnen und -Beamten über die Dauer von fünf Jahren zu einer Versorgungslücke, weil sie die ihnen zustehenden Leistungen aus dem Versorgungsausgleich erst später erhalten, obwohl diese Leistungen eigentlich dazu dienen, aus den gemeinsam während der Ehe erwirtschafteten Versorgungsansparungen eine ausreichende Alterssicherung des ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehepartners zu gewährleisten.

Zwar lassen sich diese Folgen durch Saldierungsvereinbarungen i.S. § 16 VersAusglG oder eine Nachteilsausgleichsregelung i.S. § 35 Abs. 1 VersAusglG vermeiden, dieses ist jedoch insbesondere bei konfliktbeladenen Konstellationen aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft eines Teiles nicht immer möglich.

Um auch in diesen Fällen den Vollzugsbeamtinnen und -Beamten eine, entsprechend ihrem Anspruch aus dem Versorgungsausgleich auskömmliche Altersversorgung zu gewährleisten, ist in diesen Fällen die interne Aufteilung der Versorgungsansprüche i.S. § 10 Abs. 1 VersAusglG in zwei selbstständige Versorgungsansprüche zu ermöglichen.

Beate Raudies

und Fraktion

Niclas Dürbrook